









SCIENTIA ET CONSCIENTIA:

Zweyfaches

ZWEIFACHES /

eines

Christlichen Juristen /

als

Wissen und Gewissen /

Zu sonderbahren Ehren Christ-  
licher Fürnehmer

Rechts-Gelehrten

aus Heil. Göttlicher Schrift und an-  
dern *Auctoribus* zusammen gebracht /  
und Metrischer weise ent-  
worffen

von

SAMUELE ULLICHIO,

Annamontano Misnico, SS.

Theol. Studiofo.



ZORBAR /

Gedruckt bey Johann Reinhardt.  
im Jahr Christi 1667.





Denen

RESPECTIVE

Edlen / Wohl-EhrenBesten / Großachtbaren und  
Hochgelährten / auch wohlweisen

HERREN /

Herrn Georg Schmieden / Wohlver-  
dienten Burgemeister &c

Herrn Andrea Geyhen / Wohlverdien-  
ten Burgemeistern und Stadtschreibern &c.

Herrn Johann Klügeln / E. E. W. Rathes  
Gerichtschreibern &c.

alle sambt in Zorgaw.

Herrn Joh. Andrea Dreslern / N. P. C.  
und Stadtschreibern in Liebenwerda /

Seinen Insonders Großgeneigten  
HERREN und vielgünsti-  
gen Patronen,

dediciret dieses geringe  
Poëma.

D. S. D.

SAMUEL ULLICHIUS

S. S. Th. St.





Ihr die ihr durch der Themis götten  
Der Keyser Rechten kundig seyd /  
Durch deren Mund Berechtigket  
Dem Land zu nutz wird gehen können  
Die Pallas selbst so hoch geschäzet  
Und in so hohe Ehr gesezet.

Die Ihr der Blinden helle Lichter  
Die ihr der Lahmen Fuß un Hand  
Die ihr die Rechten zuerkant  
(Gewissens wissens volle Richter!)  
Dem/dem sie Gott gereicht will haben  
Die in Gesetzen sind vergraben.

Ihr beyder Taffeln wackren Hüter  
Ihr die ihr Gottes Ehre hegt  
Und unrecht Recht zuboden legt /  
Last Eure werthen Augen-Nieder  
Von vieler Sorg gemüssigt stehen  
Und auf mein schlechtes Lichten gehen.

Es pranget Eures Lobes scheinen  
In zwey mahl Edlen Ruhmes-glanz /  
Der Euch erwirbt den Lorber-Kranz /  
Ben Gott und Welt. Wer kans verneien?  
Es lassen ihre Stralen schiessen  
Durch Länder; Wissen und Gewissen.

A 2

Euch



a Imper. Justin. In-  
stit. Lib. I. tit. 1. §. Jus-  
titia est &c. Juris  
prudentia est Divi-  
narum ac humana-  
rum rerum notitia,  
justi atque injusti  
scientia.

Ibidem.

b. Justitia est con-  
stans & perpetua  
voluntas jus suum  
unicuiq; tribuendi

c. Cicero lib. 3. off.  
cap. 6. Justitia est o-  
mnium Domina &  
Regina Virtutum.

d. Idem lib. 2. off. c.  
20. Fundamentum  
perpetua cōmenda-  
tionis & fama est ju-  
stitia, sine quo nihil  
potest esse laudabi-  
le,

f. Syracid. 20. p. 29.

g. Syracid. 21. p. 20.

h. Syracid. 4. v. 28.

Euch zieret hoher Weißheit wissen /  
Als die ihr wißt die Wissenschaft  
Des Rechten; dessen hohe Krafft  
Die falsche Thorheit tritt mit Füßen /  
Die diß/wz Gott v. Menschē preiße /  
Wz recht uñ unrecht sey/kan weise. a

Sie lehrt Gerechtigkeit zu üben  
Die ein beständig wollen ist /  
Was recht ist iedem ohne List /  
Zu sprechen; b Keinen zu betrüben  
Den kein gesetz betrübt will habē /  
Durch Neid/durch Abgunst oder gabe.

Die eine Fürstin aller Tugend c  
Der Grundstein ewig-veste Ehr /  
Ohn welche gar nichts rühmlicher mehr / d  
Den grauen Haaren noch der Jugend /  
Die / ob sie unter wird gedrückt /  
Doch glänzend aus den staub vorblicket. e

Der diese weis ist weiß zu heißen /  
Ein solcher Rechten weiser Mann  
Hilfft selber sich zu ehren an /  
Wer andern kan zum rechten weisen /  
Durch kluger Lippen weise Reden /  
Der kan für hohe Häupter treten. f

In Rath wird einig nur betrachtet  
Was ein so Rechtsgelährter sagt / g  
Allein nach diesen wird gefragt  
Nur dessen Ausspruch wird geachtet.  
In den er frey daß Recht bekennet /  
Wenn jemand ihn um Hülff anrennet. h  
Diß



Dieß wissen nehret vieler Mahmen  
Daß sie noch leben in der Welt  
Da längst die Gruft die Leiber hält  
Die hin zu grossen Ehren kamen  
Durch dieses wissens Ehrenstufen.  
Nun sind sie in der Welt beruffen /

Es wurde Moses hochgehalten  
Von Pharaonis Hoffgesind / i  
Nicht weil Er dessen Tochter-Kind /  
Nur weil ihm GOTT gab zu verwalten  
Ein hohes Ambt sein Volck zu retten /  
Aus Pharaonis dienstes Ketten.

Er muß Gesetz und Rechte stellen /  
Wie GOTT sie ihm bestellen hieß;  
Deß er sich auch mit fleiß besieß /  
Daß keiner ihm durfft wiederbellen /  
Drum noch sein ruhm unsterblich pranget  
Den Er durch Rechten- Lehr erlanget.

Der Griechen Solon wird erhoben  
Weil er Gesetze hat gestellt /  
Es weiß auch noch die weite Welt  
Lycurgi Weißheit hoch zu loben /  
Als der den Spartern recht gegeben /  
Nach dem sie solten erbar leben. \*

Der kluge Käyser selbst ehret  
Mit hohen Titteln diese Leut /  
Durch derer Raths- Geschicklichkeit  
Er Recht und Sakung hat gelehret  
Vnd sie der Nachwelt bester massen  
Zu sondern Nutzen hinterlassen.

U 3

\* Exodi. 14. v. 2.

\* Justinus lib. 2. 6. 7.  
sect. 4.

Imperator Justinianus (in Præfatione Inst. §. Igitur post. libros &c.) Tribonium Virum Excelsum nec non (§. Cūque hoc Deo &c.) Magnificum, ejusq; Antecessores, theophilū & Dorotheū Und Illustres, appellat.



Idem Eodem Pa-  
ragrapho.

Ut liceat Vobis pri-  
ma legum cunabu-  
la non ab Antiquis  
fabulis discere, sed  
ab Imperiali splen-  
dore appetere &c.  
& paulo inferius:  
dignitanto honore  
tantaq; reperti feli-  
citate, ut & initium  
vobis & finis legum  
Eruditionis à Voce  
Principali proce-  
dat.

Und solches Euer hohes wissen  
Rührt nicht von alten Fabeln her;  
Es kömmt von Keyserlicher Ehr /  
Als die ihr würdig zugenießen  
Der hohen Ehr und Glückes Gaben /  
Als die das Recht von Keyser haben.

Drumb send ihr Glückes voll zu schätzen  
Als die der Jugend güldne Zeit  
Auff dieses wissens Herrlichkeit  
Belegt; Es bringet euch ergehen /  
Den der euch sieht / muß sich befleißigen  
Geneigtes Haupt und Knie zu weisen.

Und diese Tugend-Kleidung schmücket  
Wie teurer Kleinod güldner Pracht  
Ein Purpur Kleid / so kunst gemacht /  
Mit werth und Zierath außgestücket  
Ein gut Gewissen; dessen würde  
Erledigt aller Sorgen Bürde.

Denn der die Rechte pflegt zu schützen  
Muß Neid und Mißgunst / böß Bericht /  
Und was den Menschen sonst vernicht /  
Auff sich mit stürmen lassen blißen /  
Man legt auf ihn viel unrechts Schulden /  
Dieß mus er (zwar mit schmerzen) dulden.

Hier gilt allein ein rein Gewissen  
So alles Reichthum über trifft:  
Und achtet keinen Zungen Bistt /  
Auch alles Unrecht tritt mit Füßen /  
Ein gut Gewissen kan von Leben  
Vor Gott und Menschen Zeugniß geben.

Ein



Ein gut Gewissen / dessen willen  
Allzeit nach guten Wercken steht /  
Giebt grossen Trost wens übel geht b  
Kann manche Sorg und Kummer stillen /  
Es machet das man Freud gewinnet c.  
So offt man / was man thut / bedenket.

Es gleicht sich einer festen Schanken d.  
An welcher gar kein Lügen-Pfeil  
Kann haften / ja es machet heil  
Die Wunden so der Neider Lanzen  
Mit starck-vergifteten Schmähe-spiessen  
In ein betrübt Gemüth gerissen.

Es tröstet wieder alles klagen. e.  
Es lacht nur was der Lügner spent. f.  
Und was der wilde Döbel schreyt /  
Das läst es nur nach willen sagen /  
Es heist noch wohl den Neider hauffen  
Mit offenen Rachen zu sich lauffen. g.

Es gleicht sich einer hellen Leuchte. h.  
Die uns ertheilt ein Freuden-Licht  
Wenn finstre Unglücks-Nacht anbricht f.  
Bis man die Wahrheits-Sonn erreichte  
Das beste ist man sey beflissen  
Zu haben stets ein gut Gewissen. i.

Wohl dem der nie was böß anstellet  
Das sein Gewissen werd besleckt  
Und er durch dieses werd erschreckt  
Das ihm darvon der Muth entfellet / k  
Weil gut Gewissen auch in schmerzen  
Zu stärken pflegt die matten Herzen.  
Und

b. Cicero lib. 6. Fam.  
Epist. 4. Conscien-  
tia bonæ voluntatis  
maxima est conso-  
lacio Rerū incom-  
modarum &c.

c. Idem de senectu-  
te c. 3. Conscientia  
beneactæ vitæ mul-  
torūq; benefactorū  
Recordatio jucun-  
dissima est.

d. Horat. lib. 1. Epist.  
1. Hic Murus aëneq  
esto

Nil conscire sibi,  
nulla pallefcere  
culpa. e. Cicero lib.  
7. fam. Ep. 3. Vacare  
Culpa magnum est  
solatium.

f. Ovid. lib. 1. Fast.  
v. 3. Conscia mens  
Recti famæ menda-  
cia ridet.

g. Seneca Epist. 43.  
Bona Conscientia  
advocat turbam.

h. (ut loquitur Nilq)  
i. (ut loquitur The-  
ognis)

k. Syracid. 14. v. 1. & 2



Und wolte Socrati verkünden  
Ein Freund / daß iemand böses hett  
Bey vielen Volck von ihm geredt /  
Er sprach: Ich weiß / daß ich der Sünden  
Nicht schuldig bin / ich weiß von keinen /  
Drum wird man einen andern meinē. a.

Auß diesem ist die Krafft zu mercken /  
Die gut Gewissen in sich hegt:  
Wo aber sich ein böses regt  
Das pflegt mit böß-gestiffen Wercken /  
So es gewohnet zu entdecken /  
Den Menschē Tag v. Nacht zu schreckē. b.

b. Cicero pro Sexto  
Roscio c. 24.

Sua quemque  
malæ cogitationes  
& conscientiaē ani-  
mi terrent.

Drum Wissenschaft und gut Gewissen  
Sind / was die Rechts-gelährten ziert /  
Und ihnen ewig Lob gebiert /  
Wo diese zwey einander küssen /  
Da kan Gerechtigkeit und Segen  
Das gute stetig bey sich hegen.

Wo diese zwey beyammen stehen  
Da siehet man von Zuversicht  
Und voller Hoffnung aufgericht  
Den armen Mann nach Hülffe gehen /  
Da siehet man den Bösen liegen /  
Und über ihn die Frommen siegen.

Und denen die die Rechte lieben /  
Und üben stets Gerechtigkeit  
Ist hohe Himmels-Ehre bereit  
Denn wenn die Bösen auffgerieben /  
So wird ihr Ruhm auf Erden leben /  
Die Seele wird in Himmel schweben.





99 A 69 12

ULB Halle  
002 721 678

3



VD 17

Rehr o. Karr.

sb.











B.I.G.

Farbkarte #13

4

SCIENTIA ET CONSCIENTIA:

Zweyfaches

ZWEIFACHES

eines

Christlichen Juristen /

als

Wissen und Gewissen /

Zu sonderbahren Ehren Christlicher Fürnehmer

Rechts-Gelährten

aus Heil. Göttlicher Schrift und andern Auctoribus zusammen gebracht / und Metrischer weise entworffen

von

SAMUELE ULLICHIO,

Annemontano Misnico, SS.

Theol. Studiofo.



ZORBAR /

Bedruckt bey Johann Reinhardt. im Jahr Christi 1667.

